

Die Gemeinde Chieming erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Chieming

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Chieming in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind gemeindliche Wohncontainer (derzeit in der Eichfeldstraße 15) und Einfachwohnungen, die die Gemeinde Chieming im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Chieming erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist Art der Unterkunft und die Dauer des Aufenthalts..

§ 5

Gebührensätze

(1) Für die Benutzung von angemieteten Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Chieming entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete,
- die Betriebskosten gemäß § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden..

(2) Für die Benutzung eines gemeindlichen Wohncontainers wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 189,57 €/Monat (inkl. Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr) erhoben. Bei Wasserverbräuchen von über 2 m³/Monat und Stromverbräuchen (inkl. Heizung) von über 167 kWh/Monat hat der Gebührensschuldner der Gemeinde die Mehrkosten zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch entsteht am ersten Tag des Folgemonats und ist sofort fällig.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Chieming, den 03.08.2022

Markus Brunner
2. Bürgermeister